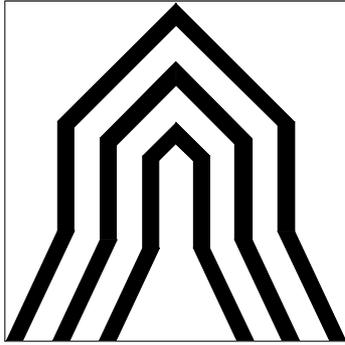


**Stadt
Landshut**



BEBAUUNGSPLAN NR. 06-15

„Am Schönbrunner Wasen“

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Der Stadtrat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 10.06.2011 die Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biomasseheizkraftwerk“ im Bereich „Am Schönbrunner Wasen“ auf einer Gesamtfläche von rd. 4,7 ha beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für den betreffenden Bereich künftig ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO dar.

Die Stadt Landshut beabsichtigt auf dem Grundstück Fl. Nr. 3623/47 Gemarkung Ergolding und den Grundstücken Fl.Nr 619/4, 620/15, 620/16, 620/36, 620/43, 620/47 Gemarkung Ohu, die noch im Betrieb befindliche Müllverbrennungsanlage in ein Biomasseheizkraftwerk umzubauen. Der

Geltungsbereich mit Betriebsgelände und den erforderlichen Nebenanlagen umfasst eine Fläche von 46.479 m².

Die Fahrerschließung erfolgt von Südosten über den Ochsenauweg. Eine ergänzende Erschließungsoption besteht von Nordwesten über die Auenstraße.

Zur Erlangung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein Bebauungsplan zu erstellen.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen – auch in spezialisierten und seltener in Anspruch genommenen – Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können. Hierzu zählt neben einem investitionsfreundlichen Klima eine weitere Verbesserung der Umweltqualität und eine langfristige Sicherung der lokalen Energieversorgung insbesondere aus regenerativen Rohstoffen.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen:

- Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig
 - o die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und
 - o flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (LEP 2006 B V 11.1 Ziel).
- Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP 2006 B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern:

- o Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP 2006 B V 3.1.2 Grundsatz).
- o Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP 2006 B V 3.2.3 Grundsatz).
- o Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 2006 B V 3.6 Grundsatz).
- o Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das

charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten (LEP 2006 B VI 1 Grundsatz).

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und –verbrauchstechnologien anzustreben.

Die notwendig werdenden Ersatz- und Zubauten großer Wärmekraftwerke sollen, soweit möglich, an bereits bestehenden Kraftwerks-Standorten errichtet werden. Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.

Der wirtschaftliche und energieeffiziente Betrieb von Fern- und Nahwärmeversorgungen, insbesondere auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, soll erhalten und bei geeigneten strukturellen Bedingungen neue Anlagen errichtet werden.

2.2 Regionalplanung

Das Oberzentrum Landshut soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Region weiter gestärkt werden; die oberzentralen Einrichtungen sollen erhalten und weiter ausgebaut werden. Gemäß den Zielen des Regionalplans B II soll das Oberzentrum Landshut insbesondere die gewerblichen und wohnbaulichen Siedlungsreserven aktivieren. Hierbei ist nach den Zielen und Grundsätzen Teil A des Landesentwicklungsprogramms die zentrale Versorgungsfunktion für die gesamte Region zu entwickeln sowie die Sicherung und der weitere Ausbau der oberzentralen Ausrichtung anzustreben.

Der gültige Regionalplan weist den angrenzenden Bereich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet aus :

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

Nr. 17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut).

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zur Karte 3 „Landschaft und Erholung“. (Regionalplan B I 2.1.1.1 Z)

Auf die Begründung zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 17 wird hingewiesen:

- Sicherung der herausragenden Bedeutung als überregionale Biotopverbundachse
- Erhalt der isarbegleitenden Auwälder mit ihrem hohen Anteil seltener und gefährdeter Lebensräume
- Sicherung der Auwälder als wichtige Frischluftproduktionsflächen und bedeutende Transportbahnen für die Frischluftzufuhr zu den Siedlungsgebieten
- Sicherung der nichtbewaldeten freien Landschaft mit ihrer Freiraum- (Landschaftsbild) und klimatischen Ausgleichsfunktion (Frischlufttransportbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete) zu den

Siedlungsgebieten sowie ihrer ökologischen Brückenfunktion zwischen nördlicher und südlicher Isarhangleite

- Erhalt und Schaffung extensiv genutzter Grünlandflächen und Regeneration der Niedermoorbereiche
- Zulassung einer natürlichen Wiederbewaldung
- Erhalt und Neuschaffung von Feuchtbiotopen und Kleingewässern
- Erhalt der Durchgängigkeit der Isar sowie ihrer Zuflüsse für Fische und andere aquatische Lebensformen sowie Erhalt der Altwässer
- Strukturverbesserung der Baggerseen durch Anlage von Schotterinseln und Flachwasserzonen als Ersatzbiotope für spezialisierte Arten der Wildflusslandschaften
- Durchführung einer boden- und grundwasserschonenden landwirtschaftlichen Nutzung ohne weiteren Grünlandumbruch
- Sicherung der hervorragenden Bedeutung für die ruhige, naturbezogene siedlungs-nahe Erholung

Zur Gliederung und zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sollen freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün erhalten und gesichert werden. Die Ausweisung des Trenngrün Nr. 28 zwischen Schönbrunn und Lurzenhof dient der Gliederung der Landschaft zwischen den verschiedenen Siedlungseinheiten.

Die Nachnutzung der Müllverbrennungsanlage als Biomasseheizkraftwerk ist ökonomisch und ökologisch als sinnvoll anzusehen und wird durch die bestehende Eingrünung optimal in den Landschaftsraum eingebunden. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 17 ist im Bereich der bestehenden Müllverbrennungsanlagen durch Baugrenzen gesichert und eine Nachnutzung möglich. Die bestehenden Eingrünungsstrukturen bleiben erhalten.

Für das Nachbargrundstück im Nordosten ist eine Bebauung möglich. Das Grundstück ist im Bestand vegetationsfrei und dient derzeit als Lagerfläche. Die Flächen sind zum Teil versiegelt.

Die Einbindung in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 17 wird durch die bestehende Eingrünung gewährleistet. Der bestehende Müllberg mit seiner Bepflanzung schirmt die mögliche Bebauung nach Osten hin ab, sodass beide Bauräume keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen.

2.3 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan stellen den zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich als zu entwickelnde gliedernde und abschirmende Grünfläche, im Süden als Acker- und Grünlandflächen dar. Über das Areal verlaufen zwei optionale Trassenkorridore für die als Osttangente titulierte Verkehrsverbindung zwischen der LAS 14 und der B11/ B15 auf Ergoldinger Gemeindegebiet.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird der Bereich als sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Biomasseheizkraftwerk sowie als gliedernde und abschirmende Grünfläche dargestellt.

Mit der Fortschreibung des Landschaftsplans wird der Bereich als Siedlungsfläche sowie als gliedernde und abschirmende Grünfläche dargestellt.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden im Parallelverfahren geändert.

2.4 Projektbeschreibung

2.4.1 Biomasseheizkraftwerk als Folgenutzung der Müllverbrennungsanlage

Zur Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung der Stadt Landshut haben die Stadtwerke Landshut Am Lurzenhof 31, 84034 Landshut eine Müllverbrennungsanlage (MVA) betrieben. In der Anlage wurden die nicht verwertbaren Abfälle aus dem Landkreis Landshut (2/3 der Menge) und dem Stadtgebiet Landshut thermisch behandelt. Hauptzweck des Anlagenbetriebes war die Behandlung der entsorgungspflichtigen Abfälle. Mit der erzeugten Wärme wurde über einen Dampfprozess elektrischer Strom erzeugt, der in das öffentliche Netz eingespeist wurde. Eine Wärmeabgabe war nicht vorhanden.

Mit Wirkung zum 01.07.2006 sind die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf beigetreten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus Stadt und Landkreis werden seither in der Müllverbrennungsanlage des ZMS in Schwandorf entsorgt. Mit Vertrag vom 03. bzw. 11. August 2006 sind die Beteiligten übereingekommen, die MVA Landshut durch den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf in dessen Namen und auf eigene Rechnung bis zum 31.12.2011 weiter betreiben zu lassen. Nach Betriebsende sollte die Anlage durch den ZMS rückgebaut werden.

Die MVA Landshut GmbH stellt den Betrieb der Müllverbrennungsanlage am Standort im Stadtteil Schönbrunn spätestens im Dezember 2011 ein.

Im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Landshut wurde eine Folgenutzung der Müllverbrennungsanlage (MVA) als Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/36 Gemarkung Ohu geprüft. Ökologisch wie Ökonomisch ist die Folgenutzung der MVA als BMHKW sinnvoll. Eine weitere Steigerung der Wirtschaftlichkeit und des Anlagenwirkungsgrades wird durch die gesteuerte Ansiedlung geeigneter Wärmeabnehmer im Umfeld des künftigen BMHKW angestrebt. Hierfür eignen sich Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 620/15 Gemarkung Ohu und 3623/47 Gemarkung Ergolding im Bereich der alten Kläranlage.

Für das Biomasseheizkraftwerk ist ein Sondergebiet notwendig. Der gewählte Standort ist zunächst durch den Anlagenbestand und die vorhandene Infrastruktur vorgegeben. Wesentliche Rahmenbedingungen sind ein mögliches Fernwärmenetz und ein Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 300 m.

Das BMHKW soll durch die Stadtwerke Landshut betrieben und integraler Bestandteil der kommunalen regenerativen Energieversorgung werden. Durch die Folgenutzung der MVA als BMHKW kann der Anteil der regenerativen eigenerzeugten Strommenge um 18,7 GWh/a erhöht werden (Grundlaststrom). Dies entspricht rechnerisch dem Stromverbrauch von rd. 5.800 privaten Haushalten in der Stadt Landshut. Zusätzlich sollen durch das projektierte Fernwärmenetz 53 GWh/a Wärme bereit gestellt werden. Dies entspricht rechnerisch dem Wärmebedarf von rd. 3.300 privaten Haushalten bzw. einer eingesparten Heizölmenge von 6,2 Mio Litern. Damit ist die Folgenutzung im Energie- und Klimaschutzkonzept ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer 100%igen regenerativen Energieversorgung.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird durch die Folgenutzung das angestrebte Ziel der Weiternutzung (Abfallhierarchie) erreicht. Die nicht unerheblichen Rohstoff- und Energieeinsätze, die für den Bau der Anlage eingesetzt wurden, können durch die Folgenutzung erhalten werden. Gleiches gilt natürlich für die am Standort investierten öffentlichen finanziellen Mittel.

Aus der Anlage für die öffentliche Entsorgung wird eine Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Fernwärme und elektrischem Strom. Die Infrastruktur für die Stromeinspeisung besteht bereits. Weitere Stromleitungen sind nicht erforderlich. Die Infrastruktur für die Fernwärme muss aufgebaut werden.

2.4.2 Anlagenkonzeption

Die bestehende MVA ist im wesentlichen Aufbau mit einem Biomasseheizkraftwerk vergleichbar. Die Anlage besteht aus einem Annahmehbereich mit Waage, einem Vorratsbunker, einer Aufgabereinheit (Kran), dem Kessel mit Dampferzeuger und einer nachgeschalteten Rauchgasreinigung. Der erzeugte Dampf wird über eine Dampfturbine und einen Generator verstromt. Die wesentlichen Anlagenteile können ohne Änderung als BMHKW weiter betrieben werden.

Da sich der Anlagenzweck ändert, ist keine Redundanz der Behandlungskapazität nötig. Folglich sollen die Öfen 1 und 2 rückgebaut werden. Ebenso können Teile der Rauchgasreinigung rückgebaut werden, weil im Verbrennungsprozess der Biomassen wesentlich weniger Luftschadstoffe entstehen und damit die aufwändige Abgasreinigung einer MVA nicht mehr in vollem Umfang nötig ist.

Für den Betrieb des geplanten Fernwärmenetzes Landshut-Ost muss die Anlage um eine Wärmeauskopplung erweitert werden. Zur Sicherstellung der Wärmeerzeugung wird die Anlage außerdem mit einem Spitzenlastkessel ausgerüstet. Diese Anlagenerweiterungen finden im Anlagenbestand ohne räumliche Ausdehnung der Anlage statt.

Der Anlagenumfang und alle wesentlichen Anlagenteile bleiben bestehen. Der optische Eindruck der Anlage wird sich für Laien nicht wesentlich ändern.

Als Brennstoff ist vorwiegend holziges Landschaftspflegematerial vorgesehen. Aufgrund der physikalischen Eigenschaften (Stückigkeit, Rieselfähigkeit) kann das Material als alleiniger Brennstoff in keinem Heizwerk in einem Umkreis von 200 bis 300 km eingesetzt werden. In bestehende Heizwerke kann das Material nur bis zu einem Anteil von 10 bis 20% beigemischt werden. Derzeit wird das Material überwiegend als Brennstoff nach Österreich exportiert. Mit dem BMHKW Landshut entsteht eine regionale Verwertungsmöglichkeit für regional anfallende Biomasse aus der Landschaftspflege. Die Anlage nimmt somit ein Alleinstellungsmerkmal unter den Heizkraftwerken ein. Die regionalen Kompostier- und Landschaftspflegebetriebe werden eine Liefergemeinschaft bilden und die Brennstoffversorgung mit Landschaftspflegematerial sicher stellen. Die Herkunft des Materials hängt von den Pflegeaufträgen der Betriebe ab, wird sich aber auf Niederbayern und die Landkreise Freising und Erding konzentrieren. Ergänzend werden kommunale holzige Grünschnittmengen eingesetzt.

Zusätzlich wird derzeit noch der Einsatz von Stroh bis maximal 30 % der Brennstoffmenge geprüft. Die Strohmenge wäre in einem Umkreis von 15 km verfügbar.

2.4.3 Brennstofflagerung

Derzeit wird stadteigener Grünschnitt auf dem Gelände des alten Klärwerkes zwischengelagert. Für eine kostengünstige Eigenverwertung von kommunalem Grüngut soll auf dem Anlagengelände des alten Klärwerkes weiterhin eine Fläche für die Lagerung und den Einsatz von mobilen Hackern vorgehalten werden. Die Flächen sind derzeit als Nebenanlage für die Zerkleinerung, Verpackung und Lagerung von Restmüll für den Betrieb der MVA genehmigt. Mit der Neugenehmigung des BMHKW werden sollen die Flächen als Nebenanlage für die Lagerung von Grüngut und dem Einsatz mobiler Hacker genehmigt werden.

2.4.4 Fernwärmeversorgung

Ökologisch wie ökonomisch ist die Folgenutzung der MVA als BMHKW nur durch Fernwärmeauskopplung sinnvoll. Im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Landshut wurde von der team für technik GmbH ein Wärmekataster für Landshut erstellt und darauf aufbauend ein Fernwärmenetz Landshut Ost projektiert. Das Fernwärmenetz würde in einem Strang den Komplex Lurzenhof und in einem zweiten Strang an der Isar entlang den gesamten Bereich bis zur Podewilsstraße erschließen. Im Bereich der Podewilsstraße würden vorwiegend öffentliche Gebäude mit Fernwärme versorgt werden. Dazwischen bietet sich die Versorgung der Mehrfamilienhausbebauung an.

Im Endausbau beträgt die Trassenlänge des Fernwärmenetzes rd. 22.000 m. An rd. 240 angeschlossenen Liegenschaften würde eine Jahreswärmemenge von rd. 53 GWh abgegeben. Mit einer Wärmeliniedichte von 2,5 bis 3,2 MWh/Trm*a (MWh abgegebene Wärmemenge je Trassenmeter Fernwärmenetz und Jahr) ist eine gute Auslastung und damit Wirtschaftlichkeit des Fernwärmenetzes gegeben.

Eine weitere Steigerung der Wirtschaftlichkeit und des Anlagenwirkungsgrades wird durch die gesteuerte Ansiedlung geeigneter Wärmeabnehmer im Umfeld des künftigen BMHKW angestrebt. Besonders geeignet wären emissionsarme Betriebe, die auf niedrigem Temperaturniveau Wärme benötigen. Ziel der gesteuerten Ansiedlung ist eine noch bessere Nutzung der eingesetzten regenerativen Brennstoffe und die Substitution fossiler Energien in den angesiedelten Betrieben (statt Gas- oder Ölfeuerung beziehen die Betriebe regenerative Wärmeenergie).

3. Lage im Stadtgebiet

Für das Biomasseheizkraftwerk ist ein Sondergebiet notwendig, das den Aufbau eines Fernwärmenetzes für den Gebäudebestand (Ersatz fossiler Brennstoffe) ermöglicht und ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung. Die Integration einer derartigen Nutzung in einem der vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete ist problematisch.

Der Standort befindet sich im Stadtteil Schönbrunn und ist zunächst durch den Anlagenbestand und die vorhandene Infrastruktur vorgegeben. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden aber auch auf Grundlage des Wärmekatasters Alternativstandorte für Neuanlagen untersucht. Wesentliche Rahmenbedingungen sind ein mögliches Fernwärmenetz für den Gebäudebestand (Ersatz fossiler Brennstoffe) und ein Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 300 m. Um diesen Mindestabstand einhalten zu können, müsste auch eine Neuanlage entsprechend weit an den Stadtrand verlegt werden. Ein ähnlich guter Standort mit entsprechender Erschließung steht nicht zur Verfügung.

Im Industriegebiet stehen Abwärmemengen (Gießerei BMW) zu Verfügung, die vorrangig genutzt werden sollten. Im Norden wird die Anbindung an die Nutzung der tiefen Geothermie aus Aldorf geprüft. Im Westen wird die Niederbringung einer eigenen Bohrung zur Nutzung tiefer Geothermie untersucht. Grundsätzlich wäre zur Anhebung des Temperaturniveaus ein Kraftwerk denkbar. Wegen der Mindestabstände des Kraftwerkes zur Wohnbebauung müsste dieses Kraftwerk entsprechend weit an den Stadtrand (Flutmulde) situiert werden, dass sich keine Vorteile für die Länge eines möglichen Fernwärmenetzes ergeben würden. Ein dortiger Standort wäre verkehrstechnisch schlecht angebunden. Für den Westen bietet sich vorteilhafter eine Gesamtkonzeption mit Optimierung des Biomasseheizwerkes des Klinikums und den vorhandenen Blockheizkraftwerken an. Im Ergebnis gibt

es für den Bau einer Neuanlage keinen eindeutig besseren Standort als der mit der bestehenden MVA.

Daher wird die Randlage für diese Einrichtung am Standort der bisherigen Müllverbrennungsanlage bevorzugt. Damit steht das Vorhaben in engem räumlichen Zusammenhang mit geeigneten Wärmeabnehmern und ist ausreichend angebunden an das Verkehrsnetz über die LAS 14 und dem in günstiger Nähe gelegenen Anschluss der geplanten B15 neu.

4. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Landshut und der Stadtwerke Landshut.

5. Planungskonzept

5.1 Ziele

Im Rahmen des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Landshut wurde eine Folgenutzung der MVA als Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) geprüft. Die Untersuchungen der Ing.-Büros Rytec GmbH/Horix Powermanagement, eta – Energieberatung, das von team für technik GmbH projektierte Fernwärmenetz „Landshut-Ost“ sowie die durchgeführten Brennstoffversuche haben gezeigt, dass eine Folgenutzung der MVA als BMHKW technisch machbar und wirtschaftlich rentabel ist.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung und verkehrlicher Erschließung werden entsprechend dem Planungskonzept festgelegt.

Die Stadt Landshut ist im Landesentwicklungsprogramm als Oberzentrum ausgewiesen. Oberzentren sollen die Versorgung der Bevölkerung ihrer Verflechtungsbereiche mit Gütern und Dienstleistungen unterschiedlicher Stufen gewährleisten. Für die Wirtschaft sollen die zentralen Orte attraktive Standortvoraussetzungen anbieten. Sie sollen als leistungsfähige Zentren zur Stärkung auch des ländlichen Raumes beitragen und die Entwicklung der übrigen zentralen Orte günstig beeinflussen. Oberzentren dienen als die dominierenden Zentren der Wirtschaft.

Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können. Hierzu zählt neben einem investitionsfreundlichen Klima eine weitere Verbesserung der Umweltqualität und eine langfristige Sicherung der lokalen Energieversorgung insbesondere aus regenerativen Rohstoffen. Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.

5.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Süden: Landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen auf den Grundstücken Fl.Nr. 620/48, 620/4 und 620/49

Westen: Isarauen im Anschluss an den Altheimer Stausee
Norden: ehemalige Mülldeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 3623/7
Osten: Zehnerweiher auf den Grundstücken Fl.Nr. 620/45 und 620/44

5.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Gebiet ist nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet „Biomasseheizkraftwerk“ festgesetzt.

Innerhalb der Nettobaulandfläche von 40.267 qm ist eine überbaubare Grundstücksfläche von 22.958 qm realisierbar.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche/Gliederung des Baugebiets/Höheneinstellung

Die überbaubaren Grundstücksflächen befinden sich lagegenau in den bisherigen Arealen der Betriebsanlagen der Müllverbrennungsanlage mit Betriebsgebäude, Technik/Silos, Rauchgasreinigung und Lagerhalle westlich der Straßenerschließung und der Nebenanlagen mit befestigter Lager- und Arbeitsfläche östlich der Straße.

Die Bauräume orientieren sich in der Höhenentwicklung am derzeitigen Gebäudebestand im Bereich der derzeitigen Betriebsflächen. Im östlichen Bereich wird durch die geplanten Bauvolumina die Option geschaffen auch durch Gebäude den neuen Anforderungen Rechnung tragen zu können.

5.5 Verkehrserschließung

5.5.1 Kfz-Verkehr

Die MVA Landshut verfügt mit dem Ochsenauweg über eine geeignete Zufahrtsstraße, welche direkt an die Kreisstraße LAS 14 angebunden ist. Die Zufahrtsstraße wird derzeit von Anliefer- und Sammelfahrzeugen genutzt und steht auch in Zukunft für diese Zwecke zur Verfügung. Eine Widmung der Straße zum Eigentümerweg ist ab der östlichen Straßengabelung im Geltungsbereich vorgesehen. Schon derzeit bestehen günstige Verbindungen zu den Bundesstraßen und zur Autobahn.

Über das Areal verlaufen zwei optionale Trassenkorridore für die als Osttangente titulierte Verkehrsverbindung zwischen der LAS 14 und der B11/ B15 auf Ergoldinger Gemeindegebiet. Die geplanten Bauräume berücksichtigen die Trassenkorridore. Diese östliche Verbindung stellt u.a. eine logische Konsequenz dar aus der starken Verkehrserzeugung Ergoldings und Adlkofens, die zu hohen Mitbeanspruchungen des Landshuter Straßennetzes führt, sowie aus der sich vollziehenden Stadtentwicklung Landshuts zwischen Konrad – Adenauer - Straße und Auloh.

Durch den derzeitigen Umbau des Kasernenknotens und die Perspektive künftig an die autobahnähnlich ausgebaute B15 neu im Bereich Gretlmühle und an die geplante Osttangente anbinden zu können wird die Anbindung an das Fernstraßennetz zusätzlich verbessert.

Die Straßenverbindung Richtung Westen mündet in die Auenstraße in der Schönausiedlung. Sie hat ausschließlich untergeordnete Bedeutung und ist mit Blick auf die Durchquerung vorhandener Wohngebiete für den Zu- und Abfahrtsverkehr ungeeignet.

5.5.2 Lieferverkehr

An die MVA wurden rd. 38.000 t/a Restmüll angeliefert. Die durchschnittliche Zuladung beträgt bei Sammelfahrzeugen rd. 8 t/Fahrt. Daraus ergibt sich eine Fahrzeugbewegung von rd. 4.700 pro Jahr. Für das BMHKW wird mit einem Brennstoffbedarf von rd. 60.000 t/a (Landschafts-pflegematerial) gerechnet. Die Zuladung für die Anlieferfahrzeuge beträgt im Schnitt 15 t. Daraus ergeben sich rd. 4.000 Fahrzeugbewegungen jährlich. Auch wenn noch zusätzliche Kleinanlieferungen dazukommen, wird sich die Zahl der Fahrzeugbewegungen nicht merklich ändern.

Die Anlage wird kontinuierlich mit Brennstoff beliefert. Jahreszeitliche Schwankungen des anfallenden Brennstoffes werden durch Lagerkapazitäten in den Zulieferbetrieben ausgeglichen. Im bisherigen Müllbunker kann soviel Brennstoff gelagert werden, dass ein Anlagenbetrieb über Feiertage ohne Belieferung sicher gestellt werden kann.

5.6 Ver- und Entsorgung

Der Anschluss an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz für Elektrizität, Wasser und Abwasser, Regenwasser ist sichergestellt.

5.7 Infrastruktur

Aus der Anlage für die öffentliche Entsorgung wird eine Anlage zur öffentlichen Versorgung mit Fernwärme und elektrischem Strom. Die Infrastruktur für die Stromeinspeisung besteht bereits. Weitere Stromleitungen sind nicht erforderlich. Die Infrastruktur für die Fernwärme muss aufgebaut werden.

Es kann das Erfordernis der Umlegung bestehender Kabelanlagen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vor Baubeginn bestehen. Hierfür anfallende Kosten sind vom Bauherren zu tragen. Da zur Versorgung der neuen Gebäude die Verlegung von Fernmeldekabeln erforderlich sein wird, ist der Spartenträger rechtzeitig - nach Möglichkeit mindestens sechs Monate vor Baubeginn - über den Ablauf der Erschließungsmaßnahmen zu informieren.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Baumpflanzungen ist zu beachten, dass grundsätzlich ein Abstand von je 2,50 Meter beidseits der Kabeltrasse freizuhalten ist. Sofern dieser Abstand nicht gewährleistet werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu planen und durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben der Baumschutzverordnung nach RAS-LP 4 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen.

5.8 Bodenuntersuchungen

Im Auftrag der Stadtwerke Landshut wurden von der ARCADIS CONSULT GmbH im März 2006 orientierende Bodenuntersuchungen am Standort der MVA durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Regierung von Niederbayern als für die MVA zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in groben Zügen festgelegt. Die konkrete Konzeption wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abgestimmt. Es wurden 17 Rammkernsondierungen

niedergebracht und dabei 80 Bodenproben entnommen, von denen 24 Proben in Abhängigkeit der organoleptischen Befunde für die analytische Untersuchung herangezogen wurden.

Von allen untersuchten Schadstoffen wurden lediglich leicht erhöhte Konzentrationen für Arsen (Überschreitungen Hilfswert 1 des LfW-Merkblattes Nr. 3.8/1) festgestellt. Die Werte sind im Zusammenhang mit der Anhebung des Geländeniveaus im Bereich der Auffahrtsrampe zu den Entladetoren zu sehen. Es handelt sich offensichtlich um auffüllungsbedingte Verunreinigungen. Belastungen aus dem Anlagenbetrieb konnten nicht festgestellt werden.

Laut Gutachter hat sich nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen der Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung nicht bestätigt. Weitere Maßnahmen hinsichtlich der Altlastensituation werden laut Gutachter nicht für erforderlich erachtet.

Das Gewerbeaufsichtsamt ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen können im Rahmen dieses Verfahrens Berücksichtigung finden.

5.9 Bodendenkmäler

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler befinden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde nach Art. 8 S. 1 und 2 DSchG umgehend der Stadt Landshut - Baureferat - Bauaufsichtsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Außenstelle Landshut - zu melden sind.

Auszug aus dem DSchG:

„Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

5.10 Grünordnung

Die bestehenden Wald- und Grünstrukturen in den Außenbereichen der baulichen Anlagen sind für das Landschaftsbild besonders markant. Auch im Rahmen der Umnutzung als BMHKW soll dieser Charakter erhalten bleiben. Die bestehenden Gehölzstrukturen dienen zudem dem Blickschutz der bestehenden Baukörper. Zu diesem Zwecke setzt der Bebauungsplan diese Grünstrukturen als zu erhalten fest. Bezüglich der Gehölzbestände auf dem Betriebsgelände des BMHKW kann davon ausgegangen werden, dass diese zu Entwicklungszwecken entfernt werden müssen.

5.11 Umweltbericht und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sind im beiliegenden Umweltbericht erfasst, der Bestandteil der Begründung ist. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden außerhalb des Geltungsbereiches auf einer geeigneten Fläche bereitgestellt. Es ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 2.100 m².

5.12 Immissionsschutz

5.12.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Stadtwerke haben mit Antrag vom 12.07.2011 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 19,26 MW auf dem Grundstück Lurzenhof 31 beantragt.

Die vorgelegten Genehmigungsantragsunterlagen lassen gem. Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.08.2011 erkennen, dass die gesetzlich vorgegebenen Emissionsgrenzwerte sowie die Immissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden könnten. Die Anlage unterläge nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, so dass auch nicht von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden müsste.

5.12.2 Schallschutz

5.12.2.1 Beurteilung der Geräuschimmissionen des Biomasseheizkraftwerkes

Unter den betrachteten Voraussetzungen am maßgeblichen Immissionsort geht hervor, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes eingehalten bzw. unterschritten wird. Maßgebliche Voraussetzung ist, dass der Luftkondensator nachts ausschließlich unter Teillast betrieben wird.

Unzulässig hohe Maximalpegel (einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die den Immissionsrichtwert der TA Lärm tagsüber um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten) sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm, d.h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine

- schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Unter Einhaltung der, im schalltechnischen Gutachten behandelten Voraussetzungen und der im Auflagenvorschlag aufgeführten Anforderungen ist das geplante Biomasseheizkraftwerk in schalltechnischer Hinsicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfähig.

5.12.2.2 Geräusche durch den Verkehr

Gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm ist eine Prüfung hinsichtlich der Geräusche des im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stattfindenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen mit LKW innerhalb des Tagzeitraumes durchzuführen. Entsprechend den Formulierungen in Ziffer 7.4 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel durch den öffentlichen Verkehr um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Kriterien müssen dabei kumulativ erfüllt sein und beziehen sich ausschließlich auf Gebiete / Immissionsorte mit einer Schutzbedürftigkeit entsprechend Ziffer 6.1 c) (Kern-/Dorf-/Mischgebiete) bis f) (Kurgebiete etc.) der TA Lärm.

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes stehenden Anzahl an täglich maximal möglichen Fahrten (vgl. Punkt 5.1, maximal 50 LKW-Fahrten) führen die hierdurch bedingten Geräusche innerhalb des Tagzeitraumes im Bereich der bestehenden Bebauung im Einwirkungsbereich in den Bereichen Forellenweg, Huchenweg und Untere Auenstraße zu Beurteilungspegeln von < 50 dB(A).

Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete in Höhe von tagsüber 59 dB(A) wird somit deutlich unterschritten, eine Erhöhung der Beurteilungspegel durch öffentlichen Verkehr um mindestens 3 dB(A) ist nicht zu erwarten, ebenso ist eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt.

Die o.a. Kriterien entsprechend Ziffer 7.4 der TA Lärm sind kumulativ nicht erfüllt. Weitergehende Prüfungen zur Minderung der Verkehrsgeräusche müssen nicht erfolgen.

5.12.2.3 Zusammenfassende Beurteilung

Das Vorhaben (Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes) wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG insichtlich der Aspekte des Lärmschutzes geprüft. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist unter den entsprechenden Randbedingungen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geräusche für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die „Schalltechnische Untersuchung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 07.07.2011 wird Bestandteil der Begründung.

5.12.3 Luftreinhaltung, Anwendung der Störfall-Verordnung und allgemeine Aussagen zur Anlagensicherheit

Das Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasste folgende Aspekte:

- Luftreinhaltung und
- Anwendung der Störfall-Verordnung / allgemeine Aussagen zur Anlagensicherheit.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist unter den entsprechenden Randbedingungen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen getroffen ist,

insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Das Betriebsgelände des Biomasseheizkraftwerkes fällt nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Das „Gutachten Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 02.08.2011 wird Bestandteil der Begründung.

5.12.4 Luftreinhaltung, rechnerische Immissionsprognose zur Ausbreitung von Schadstoffen

Da die einschlägigen Relevanzschwellen – mit Ausnahme der Deposition an Dioxinen und Furanen – unterschritten werden, kann angenommen werden, dass aus der Höhe der Zusatzbelastung allein hinreichende Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen nicht hergeleitet werden können, d. h. das Vorhaben wird keinen kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung leisten.

Bezüglich der Deposition an Dioxinen und Furanen wurden weitere Sachverhaltsermittlungen durchgeführt. Da für die Deposition an Dioxinen und Furanen das „Irrelevanzkriterium“ nicht erfüllt wird, wurde für diese Stoffgruppe ergänzend die Vor- und Gesamtbelastung abgeschätzt.

Die Hintergrundbelastung für die Deposition an Dioxinen und Furanen liegt im Sommer bei $< 3 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ und im Winter bei $< 3,6 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ jeweils als Median für Agglomerationsräume. Wie die Ergebnisse von Vorbelastungsmessungen, die vom TÜV SÜD im Umfeld von Zementwerken in Bayern durchgeführt wurden, zeigen, lagen die Belastungen an Dioxinen und Furanen dort jeweils bei weniger als $1\text{-}2 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$.

Der berechnete Maximalwert für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung beträgt $0,6 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$.

Die Gesamtbelastung (abgeschätzte Vorbelastung + berechnete Zusatzbelastung) für die Deposition an Dioxinen und Furanen wird demnach im Rechengebiet etwa im Bereich des verwendeten Beurteilungswertes (Zielwert für die langfristige Luftreinhaltplanung) von $4 \text{ pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ bzw. darunter liegen.

Die rechnerische Prognose hat außerhalb des Werksgeländes für die Stickstoffdeposition einen Maximalwert von $2,44\text{e-}9 \text{ g}/\text{m}^2\text{s}$ (entspricht ca. $0,77 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$) ergeben.

Da somit das Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ klar unterschritten wird, ist u. E. der Schutz vor sonstigen erheblichen Nachteilen durch Stickstoffoxide bzw. der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z. B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition sichergestellt und keine weitergehende Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft (Sonderfallprüfung) erforderlich.

Das Gutachten „Immissionsprognose zur Ermittlung der Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 01.08.2011 wird Bestandteil der Begründung.

5.13 Erneuerbare Energien

Die Anlage dient der nachhaltigen und klimagerechten Stadtentwicklung. Insbesondere Anlagen und Einrichtungen zur zentralen Erzeugung, Verteilung, und Nutzung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung wirken dem Klimawandel entgegen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung des Plenums vom 27.07.2007 das Energiekonzept der Stadt Landshut verabschiedet. Leitbild und Ziele des Energiekonzeptes formulieren wesentliche Grundsätze der Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Verwendung erneuerbarer Energien. Das Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Landshut wurde im Abschlussbericht vom November 2010 dokumentiert. Das Projekt dient dem ehrgeizigen Ziel durch 100 % Versorgung durch erneuerbare Energien bis 2037 eine nachhaltige Energiezukunft für die Stadt Landshut zu erschließen.

6. Flächenbilanz

1. Bruttobauland	46.442 qm
2. öffentliche Flächen	
2.1. Straßenverkehrsflächen	6.176 qm
3. Private Flächen	
3.1. Nettobauland	40.267 qm
3.2. Gebäudegrundfläche GR	22.958 qm
4. Grundflächenzahl	GRZ 0,8

Soweit im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und der BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Landshut, den 21.09.2011
STADT LANDSHUT

Landshut, den 21.09.2011
BAUREFERAT

Rampf
Oberbürgermeister

Doll
Baudirektor